

Der milde Richter Jesus

100 Jahre kodifiziertes kanonisches Prozessrecht

von *Stefan Ihli*

Ein Blick auf die kirchliche Gerichtsbarkeit seit dem CIC/1917 offenbart eine überraschend dynamische Rechtsentwicklung, die hier nur in groben Zügen nachgezeichnet werden kann.

Die ersten 50 Jahre

Die mit der Promulgation des CIC/1917 durch die Apostolische Konstitution „Providentissima mater Ecclesia“ Papst Benedikts XV. vom 27. Mai 1917 (mit Rechtskraft zum 19. Mai 1918)¹ zum Abschluss gekommene Kodifizierung des kanonischen Rechts brachte inhaltliche Impulse wie z. B. die Verpflichtung zur Ernennung eines Offizials²; auch wurde der Instanzenzug in Ehenichtigkeitsverfahren begrenzt, da der Ehebandverteidiger nicht mehr gehalten war, gegen ein zweites affirmatives Urteil Berufung einzulegen, gleich in welcher Instanz dieses ergangen war³, während er zuvor verpflichtet war, gegen ein erst in dritter Instanz ergangenes zweites Nichtigkeitsurteil in Berufung zu gehen.⁴

Die am 15. August 1936 erlassene, in Deutschland „Eheprozessordnung“ genannte Instruktion „Provida mater Ecclesia“ der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung⁵ diente primär dazu, die im CIC/1917 verstreuten Normen zum Ehenichtigkeitsprozess besser zu strukturieren und zu ergänzen, erließ aber auch neues Recht. Ne-

1 AAS 9/2 (1917) 5–8; der CIC/1917 findet sich im Anschluss in AAS 9/2 (1917) 11–593.

2 Can. 1573 § 1 CIC/1917.

3 Can. 1987 CIC/1917.

4 Papst Benedikt XIV., Apostolische Konstitution „Dei miseratione“ vom 3. November 1741, § 11; vgl. §§ 180–181 der *Instructio Austriaca*.

5 AAS 28 (1936) 313–372.

ben einigen Kuriosa wie der Pflicht zur lateinischen Urteilsabfassung⁶ oder Spezialnormen zum Klagerecht von Frauen⁷ zählte dazu, dass die Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels im Rahmen der Prüfung des Ledigenstands vor einer erneuten Trauung erfolgen konnte.⁸ Verschärft wurden die Zulassungsvoraussetzungen für Anwälte über diejenigen für Richter hinaus.⁹

Ab 1949 kam es im Verlauf der schon vor dem Ersten Vaticanum einsetzenden Bemühungen um eine Kodifizierung des Rechts der unierten katholischen Kirchen zur Promulgation einzelner, als vordringlich erachteter Teile, die infolge der Beschlüsse des Zweiten Vaticanums überarbeitet wurden, darunter das mit dem *Motu proprio* „*Sollicitudinem nostram*“ Papst Pius' XII. am 6. Januar 1950 (mit Rechtskraft zum 6. Januar 1951) promulierte Prozessrecht.¹⁰ Der Text war weitgehend mit dem CIC/1917 identisch, brachte aber auch Neuerungen wie die Möglichkeit zur Errichtung von Regionalgerichten¹¹ oder das Klagerecht für nichtkatholische Ehegatten.¹² Vor allem wurde das Streitverfahren vor einem Einzelrichter eingeführt¹³, das eine Verfahrensverkürzung ermöglichte, aber auf die meisten Verfahren nicht anwendbar war, darunter alle Personenstandssachen.¹⁴

Die zweiten 50 Jahre

Das Zweite Vaticanum forderte in seinem Entwurf für ein Votum über das Sakrament der Ehe¹⁵ u. a. durchgreifende Änderungen im Eheprozess:

6 Art. 200 § 2 EPO.

7 Artt. 6–7 EPO.

8 Art. 231 EPO.

9 Art. 48 § 2 EPO.

10 AAS 42 (1950) 5–120.

11 Can. 38 § 1 SN.

12 Can. 478 § 3 SN.

13 Cann. 453–467 SN.

14 Can. 46 § 1 SN.

15 Das „*Schema voti de matrimonii sacramento*“ wurde vom Konzil am 20. November 1964 mit 1592 zu 427 Stimmen direkt an den Heiligen Vater zur Verabschie-

„Eheprozesse sollen rascher erledigt werden; zur Vermeidung von Missbrauch sollen (...) geeignete Sicherungen eingebaut werden. Für diese Prozesse soll eine neue Ordnung aufgestellt werden, in der (...) dafür gesorgt wird, (...) dass das Amt des Anwalts unentgeltlich ausgeübt wird, soweit dies möglich ist. Die Anzahl der Fälle, die (...) vom förmlichen Prozessverfahren ausgenommen sind, soll in eindeutig bestimmter Form erweitert werden. In all diesen neuen Gesetzen aber soll der Geist der Liebe und Milde Christi (...) sichtbar werden.“¹⁶

Ausgehend davon formulierte die erste ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode vom 29. September bis zum 29. Oktober 1967 zehn „Principia quae (Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant)“¹⁷, deren Nr. 7 die Einrichtung einer bis dahin ausgeschlossenen¹⁸ Verwaltungsgerichtsbarkeit forderte.¹⁹

Dies wurde für die oberste Hierarchieebene mit der Errichtung einer zweiten Sektion des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur durch die Kurienreform der Apostolischen Konstitution „Regimini Ecclesiae universae“ Papst Pauls VI. vom 15. August 1967²⁰ umgesetzt²¹; zu einer weitergehenden Realisierung kam es nicht. Zwar waren die Vorarbeiten für Normen über eine Verwaltungsgerichtsbarkeit²² so weit gediehen, dass das Schema von Papst Paul VI. 1973 mit einem bereits ausgearbeiteten Motu proprio „Administrativae potestatis“ bis zur Promulgation des neuen CIC ad experimentum in Kraft gesetzt werden sollte²³, was dann aber unterblieb. Obwohl sich die entsprechenden Bestimmungen noch im Schema novissimum fanden, wurden sie

—
dung durch die kompetenten Organe übergeben, da die Materie als zu dringlich in der Umsetzung erachtet wurde; es findet sich in: LThK². Ergänzungsband III: Das Zweite Vatikanische Konzil. Teil III, Freiburg i. Br. u. a. 1968, 596–606.

16 Ebd., 603.

17 CCCIC 1 (1969) 77–85.

18 S. can. 1601 CIC/1917.

19 CCCIC 1 (1969) 83.

20 AAS 59 (1967) 885–928, dort Nr. 106.

21 Heute can. 1445 § 2 CIC/1983, Art. 123 Apostolische Konstitution „Pastor bonus“.

22 Martens, Kurt, *The Law That Never Was. The Motu Proprio „Administrativae Potestatis“ On Administrative Procedures*, in: *Jurist* 68 (2008) 178–222, hier: 185–197.

23 Martens (Fn. 22), 200–203; der Entwurf des Motu proprio findet sich abgedruckt ebd., 208–222.

durch die päpstliche Schlussredaktion 1982 gestrichen, so dass als einziges Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte heute nach wie vor der hierarchische Rekurs²⁴ gegeben ist, auch wenn im CIC/1983 noch von Verwaltungsgerichten die Rede ist.²⁵

Im Gegensatz dazu ging Papst Paul VI. mit dem *Motu proprio* „*Causas matrimoniales*“ vom 28. März 1971 (mit Rechtskraft zum 1. Oktober 1971)²⁶ einen großen Schritt hin zu den geplanten Änderungen im Eheprozessrecht und teils darüber hinaus. Dazu zählte, dass auch das Gericht der meisten Beweise eine Kompetenz beanspruchen konnte²⁷; anhängige Sachen konnten an ein anderes kompetentes Gericht übertragen werden²⁸; die normalerweise aus drei Klerikern – und nicht mehr lediglich Priestern wie im CIC/1917 – zu bildenden Senate konnten auch aus zwei Geistlichen und einem Laien bestehen²⁹, und falls selbst dies nicht möglich war, konnten Verfahren durch die Bischofskonferenz einem Einzelrichter übertragen werden³⁰; schließlich wurde die Option einer Dekretbestätigung eines erstinstanzlichen affirmativen Urteils eingeführt.³¹

Zu einer noch weitergehenden Vereinfachung der Ehenichtigkeitsverfahren führten auf Bitten der Bischofskonferenz der USA am 28. April 1970 vom Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche erlassene „*Procedural Norms*“³², die bis zum Inkrafttreten des CIC/1983 Geltung

24 Cann. 1732–1739 CIC/1983.

25 S. cann. 149 § 2, 1400 § 2 CIC/1983.

26 AAS 63 (1971) 441–446. Parallelnormen für die unierten Kirchen wurden mit dem *Motu proprio* „*Cum matrimonialium*“ vom 8. September 1973 erlassen (AAS 65 [1973] 577–581).

27 Nr. IV § 1 CM.

28 Nr. IV § 3 CM.

29 Nr. V § 1 CM.

30 Nr. V § 2 CM.

31 Nr. VIII § 3 CM.

32 Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche, *Procedural Norms* vom 28. April 1970, abgedruckt in: Gordon, Ignatius / Grochowski, Zenon, *Documenta recentiora circa rem matrimonialium et processualem*, Band 1, Roma 1977, 244–248 englisch, 248–252 lateinisch.

besaßen³³; ähnliche Zugeständnisse wurden der belgischen Bischofskonferenz am 10. November 1970³⁴, der englischen und walisischen Bischofskonferenz am 2. Januar 1971³⁵, der australischen Bischofskonferenz am 1. November 1974 bzw. 21. April 1975³⁶ und der kanadischen Bischofskonferenz am 1. November 1974 bzw. 20. Mai 1977³⁷ gemacht.

Im Rahmen der Codex-Reform, die am 25. Januar 1983 mit der Promulgation des neuen Gesetzbuchs durch die Apostolische Konstitution „*Sacrae disciplinae leges*“ Papst Johannes Pauls II. (mit Rechtskraft zum 27. November 1983)³⁸ abgeschlossen wurde, ergab sich keine Notwendigkeit, mit den prozessrechtlichen Normen des CIC/1917 gänzlich zu brechen; zugleich konnte auf die seither erlassenen Neuregelungen zurückgegriffen werden, nämlich insbesondere die Verfahrenserleichterungen des *Motu proprio* „*Causas matrimoniales*“ und das mündliche Streitverfahren vor einem Einzelrichter³⁹ aus dem *Motu proprio* „*Sollicitudinem nostram*“. Damit stammt einer der Hauptunterschiede zwischen dem Prozessrecht des CIC/1917 und demjenigen des CIC/1983 formal aus dem Ostkirchenrecht und wirkt damit im lateinischen Kirchenrecht als Neuerung, geht materiell aber auf den bis zum CIC/1917 auch für Ehenichtigkeitsverfahren noch üblichen summarischen Prozess Papst Clemens' V. zurück.⁴⁰

33 Der Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche forderte in einem Schreiben vom 20. Juni 1973 an die Bischofskonferenz der USA (Gordon / Grochowski [Fn. 32], 252–254) eine Anpassung der „Procedural Norms“ an das *Motu proprio* „*Causas matrimoniales*“ und Zurückhaltung bei der Dispens von der Pflichtberufung und beschränkte die Geltung der Normen bis zum 1. Juli 1974, verlängerte sie dann aber mit Schreiben vom 22. Mai 1974 (Gordon / Grochowski [Fn. 32], 254–256) bis zum Inkrafttreten des neuen CIC.

34 Gordon / Grochowski (Fn. 32), 256–257.

35 Dies. (Fn. 32), 257–259.

36 Dies. (Fn. 32), 259–260; dies., *Documenta recentiora circa rem matrimonialem et processualem*, Band 2, Roma 1980, 129–132.

37 Dies. (Fn. 32), 259–260; dies. (Fn. 36), 126–129.

38 AAS 75/2 (1983) VII–XIV; der CIC findet sich im Anschluss in AAS 75/2 (1983) 1–317.

39 Jetzt *canon. 1656–1670 CIC/1983*.

40 Papst Clemens V. hatte den summarischen Prozess durch die Konstitution „*Saepe contingit*“ vom 13.12.1306 (Clem. 5.11.2) geregelt; das Konzil von Vienne hatte ihn im Mai 1312 in *can. 6*, der Konstitution „*Dispensiosam*“ Papst Clemens' V.

Neben anderen Neuerungen ist u. a. anzuführen, dass dem Gericht, das die Nichtigkeit einer Ehe feststellt, erstmals die Möglichkeit gegeben wurde, dem Nichtigkeitsurteil ein Eheverbot beizufügen⁴¹, was durch die Instruktion „*Dignitas connubii*“ noch präzisiert werden sollte.

Die Redaktionsarbeiten für die Kodifikation des Rechts der unierten katholischen Kirchen, in deren Verlauf 1974 ebenfalls „*Principia quae*“ formuliert worden waren, die wie ihr lateinisches Pendant die Einrichtung von Verwaltungsgerichten forderten⁴², fanden ihren Abschluss mit der Promulgation des „*Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*“ durch die Apostolische Konstitution „*Sacri canones*“ Papst Johannes Pauls II. vom 18. Oktober 1990 (mit Rechtskraft zum 1. Oktober 1991).⁴³ Sie ergaben bezüglich des Prozessrechts einen mit dem CIC/1983 weitgehend identischen Text. Die auffallendsten Unterschiede stellen Relikte aus dem alten Recht dar, die im heutigen lateinischen Kirchenrecht fehlen, nämlich die Bestimmung, dass dem Kläger eine Sicherheitsleistung auferlegt werden kann, falls vorherzusehen ist, dass dieser das zu fällende Urteil zum Schaden des Beklagten missachten wird⁴⁴, sowie Regelungen bezüglich des Umgangs mit anonymen Schriftstücken⁴⁵ und mit widerrechtlichen Eingriffen bei laufendem Verfahren.⁴⁶

Im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker kam um die Jahrtausendwende die zuvor in den Hintergrund getretene judikative Kompetenz⁴⁷ der Kongregation für die Glaubenslehre verstärkt in den Blick, die u. a. auf die Apostolische Konstitution „*Sacramentum poenitentiae*“ Papst Benedikts XIV. vom 1. Juni 1741 zurückgeht und durch eine am 9. Juni 1922 vom Hl. Offizium erlassene und am 16. März 1962 novellierte (unveröffentlichte) Instruktion „*Cri-*

(Clem 2.1.2), auf das Ehenichtigkeitsverfahren für anwendbar erklärt; vgl. CCCIC 4 (1972) 60.

41 Can. 1684 § 1 CIC/1983 (alt) bzw. can. 1682 § 1 CIC/1983 (neu).

42 Nuntia 3 (1976) 9.

43 AAS 82 (1990) 1033–1044; der CCEO findet sich im Anschluss in AAS 82 (1990) 1045–1364.

44 Can. 1116 CCEO; vgl. cann. 141 SN, 1626 CIC/1917.

45 Can. 1133 § 3 CCEO; vgl. cann. 160 § 2 SN, 1645 § 4 CIC/1917.

46 Cann. 1278–1280 CCEO; vgl. cann. 378–381 SN, 1854–1857 CIC/1917.

47 Vgl. Art. 52 Apostolische Konstitution „*Pastor bonus*“.

men sollicitationis“ an die damals neuen Bestimmungen des CIC/1917 angepasst wurde. Die sich auf die sollicitatio, homosexuelle Handlungen von Priestern, sexuelle Missbrauchshandlungen an vorpubertären Kindern und Sodomie beziehende Kompetenz wurde durch das Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ Papst Johannes Pauls II. vom 30. April 2001⁴⁸ auf gewisse sakramentenrechtliche Delikte ausgeweitet. Durch eine Novellierung der „Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis“ vom 21. Mai 2010⁴⁹ wurden die Zuständigkeiten abermals ausgedehnt, und zwar in materieller Hinsicht auf bestimmte Straftaten gegen den Glauben, im Bereich der Sakramente und Kinderpornographie⁵⁰ und in personeller Hinsicht auf Personen, über die bis dahin nur der Papst oder die Rota Romana Jurisdiktionsgewalt besaßen⁵¹; vor allem aber kam in formeller Hinsicht die Vollmacht hinzu, von Verjährungsfristen zu derogieren⁵² und Strafsachen auf dem Verwaltungsweg zu behandeln oder unmittelbar dem Papst vorzulegen mit dem Ziel einer Entlassung aus dem Klerikerstand oder einer Absetzung verbunden mit Befreiung von den Weiheverpflichtungen.⁵³

Daneben bestehen seit 2007 Sondervollmachten der Kongregation für die Evangelisierung der Völker⁵⁴ und seit 2009 solche der Kongregation für den Klerus⁵⁵, die das Recht beinhalten, in bestimmten Fällen die strafweise Entlassung aus dem Klerikerstand inklusive Dispens von den Weiheverpflichtungen oder die Verhängung anderer Strafen

48 AAS 93 (2001) 737–739, 785–788.

49 AAS 102 (2010) 419–431.

50 Artt. 2, 4 §§ 1–2, 5, 6 § 1 Normae.

51 Art. 1 § 2 Normae.

52 Art. 7 Normae.

53 Art. 21 § 2 Normae.

54 Kongregation für die Evangelisierung der Völker, Rundschreiben vom 3. März 1997, Prot. N. 600/97 (unveröffentlicht).

55 Kongregation für den Klerus, Rundschreiben vom 18. April 2009 betreffend Sondervollmachten der Kongregation vom 30. Januar 2009, Prot. N. 2009/0556, in: AKathKR 178 (2009) 181–190; Kongregation für den Klerus, Rundschreiben „Facendo seguito“ vom 17. März 2010 betreffend die Anwendung der am 30. Januar 2009 vom Papst gewährten drei „Sondervollmachten“, Prot. N. 2010/0823, in: IusEcc 23 (2011) 229–235.

für immer dem Heiligen Vater zur Entscheidung und Approbation in forma specifica vorzulegen oder den Verlust des Klerikerstands inklusive Dispens von den Weiheverpflichtungen festzustellen, falls ein Kleriker den priesterlichen Dienst bereits seit mehr als fünf aufeinanderfolgenden Jahren aufgegeben hat.

Zur Einrichtung eines ganz neuen Zweigs der kirchlichen Gerichtsbarkeit jedenfalls für Deutschland kam es durch den Erlass der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) der Deutschen Bischofskonferenz in den einzelnen Diözesen mit Rechtskraft zum 1. Juli 2005⁵⁶, die aufgrund eines besonderen Mandats des Heiligen Stuhls⁵⁷ möglich wurde, das eine Derogation aller entgegenstehenden Canones des CIC/1983 beinhaltete. Die Innovation daran war, dass sich die Ordnung nicht auf das kodikarische Prozessrecht bezog, sondern auf das deutsche staatliche Arbeitsgerichtsgesetz⁵⁸, das wiederum auf die Zivilprozessordnung verweist.⁵⁹ So wurde neben den Diözesengerichten eine kollektiv-arbeitsrechtliche Rechtsprechung in zwei Instanzen mit (inter)diözesanen erstinstanzlichen Arbeitsgerichten und einem Arbeitsgerichtshof bei der Deutschen Bischofskonferenz als Revisionsinstanz installiert, die für Streitigkeiten aus dem Recht der Tariffindung und der Mitarbeitervertretung zuständig ist. Nach einer fünfjährigen Erprobungsphase wurde eine leicht geänderte Fassung der KAGO am 25. Februar 2010 (mit Rechtskraft zum 1. Juli 2010) promulgiert.⁶⁰

Analog zur Instruktion „Provida mater“ bestand nach Erlass des CIC/1983 der Bedarf nach einer die Eheprozessrechtlichen Normen besser strukturierenden und ergänzenden Eheprozessordnung, die nach etwa zehnjährigen Vorarbeiten vom Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte am 25. Januar 2005 unter dem Titel „Dignitas connubii“ erlassen wurde.⁶¹ Auch wenn die Instruktion zumeist den Text des CIC/1983 nicht identisch übernimmt, beinhaltet sie keine tiefgreifenden Refor-

56 Z. B. KABL. Rottenburg-Stuttgart 112 (2005) 173–182.

57 Gemäß can. 455 § 1 CIC/1983.

58 § 27 KAGO.

59 U. a. § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG.

60 Z. B. KABL. Rottenburg-Stuttgart 117 (2010) 202–213.

61 CCCIC 37 (2005) 11–92.

men, sondern präzisiert, ergänzt oder adaptiert die Bestimmungen des CIC/1983, und zwar vor allem im Hinblick auf Qualifikation, Rechte und Pflichten des Gerichtspersonals wie z. B. des Gerichtsvorsitzenden.⁶² Zu den bemerkenswertesten Neuerungen zählen ein bis dahin nicht existentes „Kollisionsrecht“ über die zu beachtenden Normen bei der Behandlung von Ehen mit und unter Nichtkatholiken⁶³, detailliertere Vorschriften über die teils verpflichtende Verhängung von Eheverboten⁶⁴ und die Gewährung unentgeltlichen Rechtsschutzes⁶⁵, aber auch wichtige, bis dahin fehlende Definitionen der moralischen Gewissheit⁶⁶ und der Konformität von Urteilen.⁶⁷

Für die Durchführung von Ehenichtigkeitsprozessen an der Rota Romana gelten eigene Normen⁶⁸, die vorliegend nicht von speziellem Interesse sind; daneben gewährte Papst Benedikt XVI. aber mit dem Rescriptum ex Audientia Sanctissimi N. 208.966 „Accogliendo la richiesta“ vom 11. Februar 2013⁶⁹ zur Verfahrensbeschleunigung für einen Zeitraum von drei Jahren verschiedene Sondervollmachten, die für die weitere Rechtsentwicklung nicht uninteressant sind, da damit u. a. affirmative Urteile der Rota für vollstreckbar erklärt wurden, selbst wenn ein zweites konformes Urteil (noch) nicht ergangen war; zudem wurde die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens unter Vorlage neuer und schwerwiegender Beweise oder Argumente für den Fall ausgeschlossen, dass bereits einer der Partner eine neue kanonische Ehe eingegangen ist, womit de facto eine Rechtskraft auch in Personenstandssachen geschaffen wurde, was mit Reskript „L'entrata in vigore“ Papst Franziskus' vom 7. Dezember 2015⁷⁰ weitgehend bestätigt wurde.

62 Art. 46 DC.

63 Artt. 2 § 2, 4 DC.

64 Art. 251 DC.

65 Artt. 305–308 DC.

66 Art. 247 § 2 DC.

67 Art. 291 DC.

68 AAS 86 (1994) 508–540, AAS 87 (1995) 366, AAS 95 (2003) 348. Hinzu kommen weitere Sonderbestimmungen (u. a. IusEcc 9 [1997] 377, Quaderni dello Studio Rotale 18 [2008] 97, Quaderni dello Studio Rotale 23 [2016] 47–48).

69 Quaderni dello Studio Rotale 22 (2015) 43.

70 AAS 108 (2016) 5–6.

Gegenwart

Vom 5. bis 19. Oktober 2014 tagte in Rom die dritte außerordentliche Generalversammlung der Bischofssynode zum Thema der pastoralen Herausforderungen der Familie im Kontext der Evangelisierung. Im Hinblick auf die Ehenichtigkeitsverfahren beschloss die Synode in Nr. 48 ihrer *Relatio synodi* folgendes Votum:

„Eine große Zahl der Synodenväter hat die Notwendigkeit unterstrichen, die Verfahren zur Anerkennung der Nichtigkeit einer Ehe zugänglicher und schneller zu gestalten, und möglicherweise ganz auf Gebühren zu verzichten. Dazu werden u. a. folgende Vorschläge gemacht: Die Notwendigkeit zweier gleichlautender Urteile aufzugeben; die Möglichkeit, einen Verwaltungsweg unter Verantwortung des Diözesanbischofs festzulegen; ein verkürztes Verfahren, das bei Fällen offenkundiger Nichtigkeit anzuwenden wäre.“⁷¹

Die vom 4. bis 25. Oktober 2015 folgende, als Fortsetzung verstandene 14. ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode unter dem Leitmotiv der Berufung und Sendung der Familie in der Kirche und Welt von heute übernahm dies in ihr *Instrumentum laboris*.⁷²

Papst Franziskus machte sich diese bereits in den vorbereitenden Dokumenten der dritten außerordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode enthaltenen Wünsche⁷³ zu eigen und setzte am 27. August 2014 eine Kommission zur Reform des Eheprozessrechts

71 Dritte außerordentliche Generalversammlung der Bischofssynode, *Relatio synodi* vom 18. Oktober 2014, Nr. 48, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, *Die pastoralen Herausforderungen der Familie im Kontext der Evangelisierung. Texte zur Bischofssynode 2014 und Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz* (ADBK, Heft 273), Bonn 2014, 169.

72 14. ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode, *Instrumentum laboris* vom 23. Juni 2015, Nr. 114–115, in: http://www.vatican.va/roman_curia/synod/documents/rc_synod_doc_20150623_instrumentum-xiv-assembly_ge.html (Stand der Adresse: 1. April 2017).

73 Vgl. Dritte außerordentliche Generalversammlung der Bischofssynode, *Instrumentum laboris* vom 26. Juni 2014, Nr. 100, in: http://www.vatican.va/roman_curia/synod/documents/rc_synod_doc_20140626_instrumentum-laboris-familia_ge.html (Stand der Adresse: 1. April 2017); vgl. ebd. Nr. 98–102.

ein⁷⁴, als deren Ergebnis noch vor Beginn der Beratungen der 14. ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode am 15. August 2015 das Motu proprio „Mitis iudex Dominus Iesus“ bezüglich Änderungen des Eheprozessrechts des CIC/1983 und das Motu proprio „Mitis et misericors Iesus“ mit den entsprechenden Novellierungen des Eheprozessrechts des CCEO (jeweils mit Rechtskraft zum 8. Dezember 2015) promulgiert wurden.⁷⁵

In die Neuformulierung der Bestimmungen⁷⁶ flossen verschiedene Impulse der oben dargestellten Rechtsentwicklung ein, darunter aus den Sondernormen der 1970er Jahre und den Sonderbestimmungen zur Verfahrensbeschleunigung bei der Rota Romana von 2013. Zwar werden Ehenichtigkeitsprozesse gewöhnlich weiter im ordentlichen Streitverfahren durchgeführt; es wurden aber 1) die Zuständigkeitsregeln erheblich gelockert, indem nun die Kompetenz des Gerichts des Wohnsitzes des Klägers oder der meisten Beweise ohne Bedingungen gegeben ist⁷⁷, 2) die Möglichkeit geschaffen, in erster Instanz Verfahren vor einem Einzelrichter zu führen, falls ein Kollegialgericht nicht gebildet werden kann⁷⁸, 3) nicht nur Geständnissen, sondern generell Parteierklärungen volle Beweiskraft zuerkannt, „sofern nicht andere Elemente hinzukommen, die sie abschwächen“⁷⁹, 4) das erste affirmative Urteil für vollstreckbar erklärt, falls kein Rechtsmittel dagegen eingelegt wird, wobei sich keine Berufungspflicht für den Ehebandverteidiger ergibt⁸⁰, 5) eine gänzlich neue Verfahrensart eingeführt, der sogenannte „kürzere Eheprozess vor dem Bischof“⁸¹, der in Frage kommt, falls der Antrag von beiden Ehegatten oder von einem der beiden mit Zustimmung des anderen vorgelegt wird und die Nichtigkeit der Ehe of-

74 <http://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2014/09/20/0651/01463.html> (Stand der Adresse: 1. April 2017).

75 AAS 107 (2015) 958–970, 946–957.

76 Cann. 1671–1691 CIC/1983, 1357–1377 CCEO.

77 Cann. 1672 CIC/1983, 1358 CCEO.

78 Cann. 1673 § 4 CIC/1983, 1359 § 4 CCEO.

79 Cann. 1678 § 1 CIC/1983, 1364 § 1 CCEO.

80 Cann. 1679 CIC/1983, 1365 CCEO.

81 Cann. 1683–1687 CIC/1983, 1369–1373 CCEO.

fenkundig ist.⁸² Dann erfolgt die Beweiserhebung durch einen Untersuchungsrichter nach Möglichkeit in einer einzigen Sitzung⁸³ und danach die Urteilsfällung durch den Diözesanbischof persönlich nach Beratung mit dem Untersuchungsrichter und einem Beisitzer, sofern eine moralische Gewissheit über die Nichtigkeit der Ehe zu erlangen ist; anderenfalls verweist der Bischof die Sache auf den ordentlichen Verfahrensweg.⁸⁴

Dieses bischöfliche Kurzverfahren mag aufgrund anderer bisheriger Praxis revolutionär erscheinen; es ruft aber nur in Erinnerung, dass der Diözesanbischof in seiner Diözese Richter erster Instanz ist⁸⁵, was bis zur verpflichtenden Ernennung eines Offizials im CIC/1917 durchaus üblich war, womit sich der Kreis schließt.

Fazit

Auch wenn es immer wieder zu einer Professionalisierung durch Präzisierung der Normen und Ausweitung der Gerichtsbarkeit auf neue Rechtsgebiete kam, zeigt sich das kodifizierte Prozessrecht historisch grundsätzlich stabil, hat aber zweimal durch synodale Versammlungen entscheidende Impulse zur Fortentwicklung erhalten: Durch die Reformen Papst Franziskus' im Zuge der Bischofssynoden zur Familie wurden die Forderungen des Zweiten Vaticanums nach 50 Jahren realisiert. Die damit verbundene Beschleunigung der Verfahren und Erleichterung der Beweisführung haben, wie erste Erfahrungen zeigen, mehr Betroffene ermutigt, ein Ehenichtigkeitsverfahren zu beginnen. Dass es aufgrund der faktischen Weigerung des Episkopats, bischöfliche Kurzverfahren durchzuführen, in Deutschland derartige Verfahren aktuell nicht gibt, tut dem kaum einen Abbruch.

Diesem Dienst an der *salus animarum* stehen Tendenzen der Umgehung einer geordneten Gerichtsbarkeit bei den Kongregationen gegenüber, die insbesondere im Kontext von Strafverfahren vor dem

82 Cann. 1683 CIC/1983, 1369 CCEO.

83 Cann. 1686 CIC/1983, 1372 CCEO.

84 Cann. 1687 § 1 CIC/1983, 1373 § 1 CCEO.

85 Cann. 1419 § 1 CIC/1983, 1066 § 1 CCEO.

Hintergrund des Grundrechts auf Rechtsschutz⁸⁶ äußerst problematisch sind und eine dringende Anfrage an die kirchliche Rechtskultur darstellen, gerade wenn man an Kompetenzen wie die Derogation von Verjährungsfristen denkt. Es bleibt abzuwarten, wie diesbezüglich die weitere Entwicklung z. B. im Rahmen der geplanten Strafrechtsreform verläuft.

86 Cann. 221 CIC/1983, 24 CCEO.